

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 9. 8. 2023

Nummer 29

I N H A L T

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 24. 7. 2023, Satzung des Norddeutschen Rundfunks	570	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Gem. Erl. 9. 8. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)	587
C. Finanzministerium		28010	
RdErl. 5. 7. 2023, Verfahrensregelungen bei der Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	575	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
20442		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
RdErl. 10. 7. 2023, Durchführungshinweise zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	577	Bek. 5. 7. 2023, Anerkennung der „Eva Meldau Krebs Stiftung“	588
20442		Bek. 7. 7. 2023, Anerkennung der „TUTOR & TEXTOR-STIFTUNG“	588
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 27. 7. 2023, Satzung der Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation	585	Bek. 27. 7. 2023, Aufhebung der Stiftung „GeBe - Gemeinsam Bewegen“	588
RdErl. 27. 7. 2023, Verfahren zum Nachweis der Fachkunde außerhalb einer ärztlichen Weiterbildung oder Fortbildung nach der NiSV	586	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
21069		Bek. 31. 7. 2023, Anerkennung der Stiftung „Hehemann Stiftung“	588
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
F. Kultusministerium		VO 31. 7. 2023, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg	589
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Stellenausschreibung	590
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Satzung des Norddeutschen Rundfunks**

Bek. d. StK v. 24. 7. 2023 — 205-58300/002 —

Bezug: Bek. v. 27. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1716)

Die vom Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks am 12. 5. 2023 beschlossene Änderung der Satzung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 29/2023 S. 570

Anlage**Satzung des Norddeutschen Rundfunks**

in der Fassung vom 18. Juni 2021, zuletzt geändert am 12. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Vorschriften**

Artikel 1 — Name und Aufgaben der Anstalt

Artikel 2 — Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

II. Organe der Anstalt**1. Rundfunkrat**

Artikel 3 — Wahl des Vorstands

Artikel 4 — Aufgaben des Vorsitzes

Artikel 5 — Sitzungen

Artikel 6 — Öffentlichkeit der Sitzungen

Artikel 7 — Einladungen

Artikel 8 — Tagesordnung

Artikel 9 — Beschlüsse

Artikel 10 — Sitzungsprotokoll

Artikel 11 — Ausschüsse

2. Landesrundfunkräte

Artikel 12 — Landesrundfunkrat

3. Verwaltungsrat

Artikel 13 — Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

Artikel 14 — Aufgaben des Vorsitzes

Artikel 15 — Sitzungen

Artikel 16 — Einladungen

Artikel 17 — Tagesordnung

Artikel 18 — Audio-/Videokonferenz und schriftliches Beschlussverfahren

Artikel 19 — Sitzungsprotokoll

Artikel 20 — Ausschüsse

4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat

Artikel 21 — Transparenz der Gremienarbeit

Artikel 22 — Schriftform

Artikel 23 — Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Artikel 24 — Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Auslagenpauschale, Reisekosten

Artikel 25 — Gremiengeschäftsstelle

5. Geschäftsleitung

Artikel 26 — Aufgaben der Intendantin/des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten

Artikel 27 — Direktorinnen und Direktoren

Artikel 28 — Zeichnungsrecht

Artikel 29 — Projekt- und Finanzkontrolle

III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Artikel 30 — Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Artikel 31 — Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

Artikel 32 — Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

IV. Satzungsänderung

Artikel 33 — Satzungsänderung

Artikel 34 — Gebührensatzung

V. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

Artikel 35 — Übergangsbestimmung

Artikel 36 — Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Name und Aufgaben der Anstalt

1. Die Anstalt führt den Namen „NORDDEUTSCHER RUND-FUNK Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
2. Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem NDR Staatsvertrag.

Artikel 2

Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

1. Sitz der Anstalt ist Hamburg.
2. Die Anstalt unterhält Funkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin (Landesfunkhäuser). Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

II. Organe der Anstalt**1. Rundfunkrat**

Artikel 3

Wahl des Vorstands

1. Der Rundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz und erste, zweite und dritte Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Die vier Mitglieder müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorstand muss gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Schleswig-Holstein — Niedersachsen — Hamburg — Mecklenburg-Vorpommern.
2. Mitglieder des Vorstands können mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird ein nachfolgendes Mitglied aus demselben Land für den Rest der Amtsperiode gewählt.

Artikel 4

Aufgaben des Vorsitzes

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Rundfunkrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie alle stellvertretenden Mitglieder des Vorstands verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Rundfunkratsmitglied dem den Vorsitz innehabenden Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied unverzüglich die gemäß § 18 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags entsendende Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung eines nachfolgenden Mitglieds hinzuwirken.
4. Das den Vorsitz innehabende Mitglied unterrichtet 9 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats hiervon die Präsidenten der Landtage in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bürgererschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 18 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags, damit eine rechtzeitige Neubildung des Rundfunkrats gewährleistet ist.
5. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrats unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

Artikel 5

Sitzungen

1. Der Rundfunkrat tritt mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
 - a) wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält;

- b) wenn mindestens 14 Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragen;
 - c) auf Antrag eines Landesrundfunkrats.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu ebenso verpflichtet wie das den Vorsitz innehabende Mitglied des Verwaltungsrats. Die Direktorinnen und Direktoren können sich vertreten lassen. Die Intendantin/der Intendant kann zur Beratung weitere Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
 4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
 5. Ist die Durchführung einer Sitzung des Rundfunkrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder und der nach Absatz 3 und 4 sonst Teilnehmenden nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats anordnen, dass ohne unmittelbare Anwesenheit stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder des Rundfunkrats unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an deren Identität besteht. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist zu gewährleisten; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bleiben unberührt.
 6. Im Anschluss an die Sitzung des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse wird die Anwesenheitsliste durch das den Vorsitz innehabende Mitglied veröffentlicht.
 7. Der Rundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum des NDR oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.
2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied legt im Einvernehmen mit den stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands fest, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Rundfunkrat kann mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung von dieser Festlegung abweichen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des NDR oder Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrats sind nicht öffentlich.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beratungen ist dem den Vorsitz innehabenden Mitglied vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
5. Das Nähere können die Geschäftsordnungen von Rundfunkrat und Landesrundfunkrat bestimmen.

Artikel 7

Einladungen

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.
2. Die Frist kann bei besonderen Umständen auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Frist zur Einberufung einer erneuten Sitzung nach § 22 Absatz 2 des NDR Staatsvertrags darf nicht kürzer als eine Woche sein.
4. Die Teilnehmberechtigten sind mit gleichen Fristen schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.

5. Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.

Artikel 8

Tagesordnung

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.
3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens sechs Mitglieder ihn unterstützen.
4. Anträgen des Verwaltungsrats und Anträgen der Intendantin/des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

Artikel 9

Beschlüsse

1. Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden sind oder deren Behandlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.
3. Die Mitglieder des Rundfunkrats gelten auch im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz als anwesend.
4. Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit der NDR Staatsvertrag oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen.
5. Beschlüsse des Rundfunkrats im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz sind in einem elektronischen oder, im Nachgang zu einer Videokonferenz, in einem schriftlichen Verfahren zulässig, wenn in Fällen höherer Gewalt die Beratung und Abstimmung des Rundfunkrats über einen Beschlussgegenstand ausschließlich in einem solchen Rahmen möglich ist, der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat. Das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 stellt das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats fest und begründet dieses. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Mitglieder des Rundfunkrats berechtigt, die nachweisbar an der Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass diese Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
6. Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

Artikel 10

Sitzungsprotokoll

1. Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Rundfunkrats sowie den Teilnehmberechtigten zuzuleiten.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung.

Artikel 11

Ausschüsse

1. Der Rundfunkrat bildet gemäß § 23 des Staatsvertrags mindestens einen Programmausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrats vor, soweit nicht dem Programmausschuss durch § 23 des Staatsvertrags weitere Befugnisse eingeräumt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

4. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Rundfunkrats angehören. Die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
5. Die Regelungen des Artikel 5 Absatz 5 gelten entsprechend.

2. Landesrundfunkräte

Artikel 12

Landesrundfunkrat

1. Der jeweilige Landesrundfunkrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung nach Maßgabe von § 24 Absatz 5 des NDR Staatsvertrags.
2. Die Landesrundfunkräte können öffentlich tagen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Rundfunkrat gemäß Artikel 5 bis 10 der Satzung für die Landesrundfunkräte entsprechend. Im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 ist der jeweilige örtliche Personalrat teilnahmeberechtigt.
3. Jeder Landesrundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sollten in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen.

3. Verwaltungsrat

Artikel 13

Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

1. Der Verwaltungsrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Niedersachsen — Hamburg — Mecklenburg-Vorpommern — Schleswig-Holstein. Für die Wahl der Stellvertretung gilt die umgekehrte Reihenfolge.
2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied und die Stellvertretung können mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen abberufen werden.
3. Scheidet das den Vorsitz innehabende Mitglied oder die Stellvertretung aus, so wird aus dem gleichen Land für den Rest der Amtsperiode ein nachfolgendes Mitglied gewählt.

Artikel 14

Aufgaben des Vorsitzes

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Verwaltungsrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie die Stellvertretung verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied dem den Vorsitz innehabende Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied hiervon unverzüglich den Vorsitz des Rundfunkrats zu unterrichten und auf eine Nachwahl gemäß § 27 Absatz 3 des NDR Staatsvertrags hinzuwirken.
4. Bei Neuwahl des Verwaltungsrats lädt das den Vorsitz innehabende Mitglied die Mitglieder unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

Artikel 15

Sitzungen

1. Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
 - a) wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es unter Angabe der Gründe beantragen,
 - c) auf Antrag der Intendantin/des Intendanten.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats, die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Intendantin/der Intendant kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.

4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 16

Einladungen

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich ein.
2. Mit gleicher Frist sind die sonstigen Teilnahmeberechtigten über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
3. Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einladung.
4. Eine Sitzung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 des NDR Staatsvertrags ist spätestens für den dritten Tag nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei dem den Vorsitz innehabenden Mitglied einzuberufen.

Artikel 17

Tagesordnung

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.
3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.
4. Anträgen des Rundfunkrats oder der Intendantin/des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
5. Ergänzungen der Tagesordnung nach Beginn der Frist des Artikels 16 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 18

Audio-/Videokonferenz und schriftliches Beschlussverfahren

1. Ist die Durchführung einer Sitzung des Verwaltungsrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann der Verwaltungsrat stattdessen im Wege einer Audio-/Videokonferenz ohne unmittelbare Anwesenheit zusammentreten. In diesem Fall ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
2. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die an der Audio-/Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben.
3. In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit durch das den Vorsitz innehabende Mitglied eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren veranlasst werden. Der Vorsitz hat die Voraussetzungen für ein schriftliches Beschlussverfahren bei der Zuleitung der Beschlussvorlage an die Verwaltungsratsmitglieder zu begründen.
4. Das schriftliche Votum der Verwaltungsratsmitglieder über den Beschlussvorschlag ist binnen einer von dem den Vorsitz innehabenden Mitglied festzusetzenden Frist ihm gegenüber mittels schriftlicher Erklärung, die auch per Fax oder digital übermittelt werden kann, abzugeben. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tage nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann jedes Verwaltungsratsmitglied einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen. Bei Widerspruch eines Verwaltungsratsmitglieds ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zulässig.
5. Das den Vorsitz innehabende Mitglied hat die gemäß Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Satzung an Sitzungen des Verwaltungsrats Teilnahmeberechtigten durch Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens zu unterrichten.

Artikel 19

Sitzungsprotokoll

1. Über Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.
3. Die genehmigte Niederschrift ist den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

Artikel 20

Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
2. Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor.
3. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Verwaltungsrats angehören. Die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
4. Die Regelungen in Artikel 18 gelten entsprechend.

4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat

Artikel 21

Transparenz der Gremienarbeit

1. Die Organisationsstruktur der Gremien (Rundfunkrat, Landesrundfunkräte, Verwaltungsrat sowie ihre jeweiligen Ausschüsse) ist ebenso wie ihre personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen.
2. Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrats sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Gremiensitzungen sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen und ihrer vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Online-Angebot des NDR ist ausreichend.

Artikel 22

Schriftform

Das Schriftformerfordernis der Artikel 5 bis 20 dieser Satzung ist erfüllt, wenn die jeweiligen Unterlagen per Brief, Fax, Mail oder auf sonst geeignete elektronische Weise übersandt oder zugänglich gemacht werden.

Artikel 23

Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

1. Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Gremium zu geben.
2. Der Antrag des Verwaltungsrats gemäß § 27 Absatz 2 und der Beschluss des Rundfunkrats gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3 des Staatsvertrags sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben.
3. Ein Beschluss des Rundfunkrats über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit entsprechend Artikel 9 Absatz 1 Alternative 1 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Artikel 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Auslagenpauschale, Reisekosten

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00.
2. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.045,00, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche in Höhe von € 840,00 monatlich. Die Vorsitzenden

der Ausschüsse des Rundfunkrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00 monatlich.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats gemäß Artikel 6 Absatz 3 und der Landesrundfunkräte gemäß Artikel 12 Absatz 2 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00.
4. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00 pro Sitzungstag. Gleiches gilt für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats bei Teilnahme an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats sowie für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats bei Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats sowie für die Ausschussvorsitzenden für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und des jeweiligen Landesrundfunkrats.
5. Das eine Sitzung oder Tagung leitende Mitglied des Vorstands des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats und das eine Sitzung eines Ausschusses leitende Mitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 pro Tag. Das eine Sitzung des Landesrundfunkrats leitende Mitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 400,00 pro Sitzungstag.
6. Mitgliedern des Rundfunkrats, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, steht für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie des jeweiligen Landesrundfunkrats ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag sowie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von € 100,00 zu. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Rundfunkrats, die in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die vom Rundfunkrat oder seinen Ausschüssen durch Beschluss für einen befristeten Zeitraum mit konkretem Auftrag eingesetzt wurde, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 100,00 pro Sitzungstag. Die Mitglieder, die die Leitung einer Arbeitsgruppe übernehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 150,00 pro Sitzungstag; dies gilt nur, sofern die Mitglieder nicht bereits eine Aufwandsentschädigung erhalten.
8. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
9. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag dieses Gremiums, Mitgliedern der Gremien, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, steht ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 zu. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
10. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 3 bis 7 und 9 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.
11. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

Artikel 25

Gremiengeschäftsstelle

1. Für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat wird eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg eingerichtet.
2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungs-

rat von der Intendantin/dem Intendanten eingestellt und entlassen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vertreten sich gegenseitig.

3. Die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist die Intendantin/der Intendant die bzw. der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
4. Die administrativen Aufgaben der Landesrundfunkräte werden durch die Sekretariate der jeweiligen Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen wahrgenommen, soweit sie nicht über die gemeinsame Gremien-geschäftsstelle abgewickelt werden.

5. Geschäftsleitung

Artikel 26

Aufgaben der Intendantin/des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten

1. Der Norddeutsche Rundfunk wird nach Maßgabe des Staatsvertrags von der Intendantin/dem Intendanten, und in Vertretung von der Stellvertretenden Intendantin/dem Stellvertretenden Intendanten geleitet.
2. Die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant wird von dem dienstältesten Direktor oder der dienstältesten Direktorin vertreten.

Artikel 27

Direktorinnen und Direktoren

1. Direktorinnen und Direktoren im Sinne von § 30 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags sind:
 1. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Hamburg
 2. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
 3. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
 4. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
 5. Die Programmdirektorin/der Programmdirektor Geschäftsbereich I
 6. Die Programmdirektorin/der Programmdirektor Geschäftsbereich II
 7. Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor
 8. Die Justitiarin/der Justitiar
 9. Die Produktionsdirektorin/der Produktionsdirektor.
2. Die Geschäftsbereiche der Direktorinnen und Direktoren ergeben sich aus den jeweiligen Dienstbezeichnungen und aus der Organisationsstruktur der jeweiligen Direktionen.
3. Mehrere Geschäftsbereiche können durch eine Direktorin oder einen Direktor wahrgenommen werden.
4. Die Rechtsverhältnisse der Direktorinnen und Direktoren sind durch Sonderverträge zu regeln. Bei der ersten Anstellung darf ihre Amtszeit die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist zulässig.

Artikel 28

Zeichnungsrecht

1. Zur Vertretung der Anstalt bedarf die Intendantin/der Intendant der Mitzeichnung der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten oder einer oder eines der in Artikel 27 Absatz 1 genannten Direktorinnen oder Direktoren.
2. Im Falle der Verhinderung der Intendantin/des Intendanten gilt die Regelung des Artikels 26.
3. In der Regel soll die Direktion zur Mitunterzeichnung hinzugezogen werden, in dessen Aufgabenbereich die Angelegenheit fällt.
4. Die Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für die Erteilung von Vollmachten. Ihr Umfang — unter Einschluss des Rechts zur Erteilung von Untervollmachten — muss sich aus der Vollmachtsurkunde ergeben.
5. Bevollmächtigte können nur in Gemeinschaft mit zur Vertretung befugten Mitarbeitenden oder mit bevollmächtigten Mitarbeitenden zeichnen. Für Fälle, in denen

eine Mitzeichnung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, kann nach Maßgabe der Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen eine Einzelvollmacht erteilt werden, die auf die dort genannten Fälle zu begrenzen ist. Für diese Fälle ist auch die Erteilung einer Untervollmacht durch eine entsprechend bevollmächtigte Mitarbeitende möglich.

6. Die Zweitschriften der Vollmachtsurkunden und Untervollmachtsurkunden werden bei der Justitiarin/dem Justitiar des Norddeutschen Rundfunks hinterlegt. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können eine Liste der bevollmächtigten Mitarbeitenden abfordern.
7. Vom Prinzip der Schriftlichkeit (Zeichnung) können für Fälle, in denen seine Einhaltung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, Ausnahmen durch die Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen zugelassen werden.

Artikel 29

Projekt- und Finanzkontrolle

1. Die begleitende Projekt- und Finanzkontrolle gemäß § 30 Absatz 7 des Staatsvertrags wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Projektkontrolle obliegt der für das Projekt jeweils zuständigen Direktion,
 - b) die Finanzkontrolle erfolgt in der Hauptabteilung Finanzen.
2. Näheres regelt die Finanzordnung.

III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Artikel 30

Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Das Wirtschaftsjahr des Norddeutschen Rundfunks ist das Kalenderjahr.

Artikel 31

Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

1. Die Intendantin/der Intendant hat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Wirtschaftsplans den Landesrundfunkräten und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
2. Die Landesrundfunkräte können bis zum 15. November des Jahres Stellungnahmen gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 1 des NDR Staatsvertrags der Intendantin/dem Intendanten und dem Verwaltungsrat zuleiten. Diese Stellungnahmen sind vom Verwaltungsrat und von der Intendantin/dem Intendanten bei der Beratung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.
3. Der Verwaltungsrat hat bis zum 1. Dezember des Jahres den von ihm festgestellten Wirtschaftsplan mit den Stellungnahmen der Landesrundfunkräte dem Rundfunkrat vorzulegen.
4. Hat der Rundfunkrat Änderungswünsche, so kann er mit 2/3 Mehrheit den Wirtschaftsplan zur erneuten Feststellung an den Verwaltungsrat zurückverweisen.
5. Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan innerhalb von drei Wochen erneut festzustellen und dem Rundfunkrat wieder vorzulegen.
6. Findet auch dieser Wirtschaftsplan im Rundfunkrat nicht die gemäß §§ 19 Absatz 3 Nummer. 4, 22 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags erforderliche Mehrheit, so gilt der Wirtschaftsplan mit den Auflagen des Rundfunkrats gemäß Absatz 4 als festgestellt und genehmigt.

Artikel 32

Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat ist innerhalb von 3 Monaten eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts im Internetangebot des NDR zu veröffentlichen.

IV. Satzungsänderung

Artikel 33

Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

2. Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.
3. Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

Artikel 34

Gebührensatzung

Der NDR ist nach § 47 NDR Staatsvertrag verpflichtet, Informationszugang zu gewähren. Für die Bereitstellung von Informationen werden Kosten erhoben. Hierüber ist eine Satzung nach § 19 Absatz 3 Ziff. 1 NDR Staatsvertrag zu erlassen. Die Regelungen in Artikel 33 gelten hierfür entsprechend.

V. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

Artikel 35

Übergangsbestimmung

1. Nach § 51 NDR Staatsvertrag bleiben die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und ihrer jeweiligen Ausschüsse bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode unberührt. Daher gelten bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode in Abweichung von Artikel 24 der Satzung für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsentgelt folgende Regelungen:
2. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 630,49. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 1.047,72, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche von € 839,76 monatlich.
3. Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,12 pro Sitzungstag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse erhält für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von € 131,65 pro Tag.
4. Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats an Sitzungen des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse, des Rundfunkrats und der Landesrundfunkräte.
5. Absatz 3 Satz 1 gilt ebenso entsprechend für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats, wenn er an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats teilnimmt, und für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats, wenn er an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats teilnimmt.
6. Nimmt ein Mitglied des Rundfunkrats, eines Landesrundfunkrats oder des Verwaltungsrats am gleichen Tage an mehreren Sitzungen teil, wird Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
7. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten für Sitzungen, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von € 131,65 pro Sitzungstag dieses Gremiums. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
8. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 bis 4 und 6 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.
9. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

Artikel 36

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekanntgegeben.
3. Die Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom 26. Januar 2007 tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg, 12. 5. 2023

Norddeutscher Rundfunk

C. Finanzministerium

Verfahrensregelungen bei der Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln

nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

RdErl. d. MF v. 5. 7. 2023 — VD3 03709/02 —

— VORIS 20442 —

- Bezug:** a) Bek. v. 11. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 682)
 b) Bek. v. 23. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 882)
 c) Gem. RdErl. v. 18. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1088),
 zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 3. 9. 2020
 (Nds. MBl. S. 929)
 — VORIS 20442 —
 d) RdErl. v. 27. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 351)
 — VORIS 20442 —

Die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrenwechsel hat für den Dienstherrn beträchtliche finanzielle Bedeutung. Daher ist die reibungslose Zusammenarbeit aller damit beschäftigten Stellen unabdingbar. Ausgangspunkt einer Versorgungslastenteilung ist die besondere Verpflichtung der personalbearbeitenden Stelle, Dienstherrenwechsel rechtzeitig und unverzüglich anzuzeigen und alle für die Bearbeitung notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen zu übersenden.

Eine Einbeziehung der Besoldungsstellen in die Meldepflicht der Dienstherrenwechsel ist erforderlich. Es handelt sich um Haushaltsausgaben und -einnahmen mit direktem Bezug zur aktiven Laufbahn der Bediensteten. Die Personalzugänge und -abgänge können daher nur in Personalverwaltungs- oder Besoldungssystemen, aber nicht in Versorgungssystemen maschinell ermittelt werden.

1. Zustimmung des abgebenden Dienstherrn

Nach § 3 Abs. 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (VLT-StV) findet bei einem Dienstherrenwechsel eine Versorgungslastenteilung u. a. nur statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrenwechsel zugestimmt hat. Erfolgt ein Dienstherrenwechsel ohne die (ggf. konkludente) Zustimmung des abgebenden Dienstherrn, trägt das Land als aufnehmender Dienstherr die für diese Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter gesamten anfallenden Versorgungslasten allein ohne angemessene finanzielle Beteiligung des abgebenden Dienstherrn.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass der abgebende Dienstherr zusammen mit einer rechtzeitigen Information über die beabsichtigte Übernahme zu bitten ist, die Zustimmung hierzu schriftlich zu erteilen oder dem Dienstherrenwechsel entgegenstehende dienstliche Gründe i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 2 VLT-StV geltend zu machen.

Die Zustimmung muss spätestens bis zum voraussichtlichen Datum des Dienstherrenwechsels bei dem aufnehmenden Dienstherrn eingegangen sein. Zur Vermeidung einer nicht verursachungsgerechten finanziellen Belastung des Landes

mit Versorgungsausgaben ist von der Übernahme einer oder eines im Dienst eines in § 1 VLT-StV genannten Dienstherrn stehenden Beamtin oder Beamten, Richterin oder Richters solange abzusehen, bis die nach § 3 Abs. 2 VLT-StV erforderliche Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zu diesem Dienstherrnwechsel schriftlich vorliegt.

Da ein Wechsel von und zu kirchlichen Dienstherrn nicht im Wege der Versetzung durchgeführt werden kann und nur mittels Entlassung aus dem Dienstverhältnis bei dem bisherigen Dienstherrn und einer anschließenden Neuernennung bei dem neuen Dienstherrn möglich ist, findet der Staatsvertrag keine unmittelbare Anwendung. In diesen Fällen ist es für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich, die analoge Anwendung des VLT-StV sicherzustellen (siehe Bekanntmachungen zu a und b).

2. Zuständigkeiten

Von den personalbearbeitenden Dienststellen der beteiligten Dienstherrn ist jeder Dienstherrnwechsel i. S. des VLT-StV den für die Durchführung der dort geregelten Versorgungslastenteilung zuständigen Stellen im NLBV (siehe Nummer 3 des Bezugserlasses zu c) unverzüglich und vollständig anzuzeigen. Dies gilt auch für die Personaldienststellen, die dem Bezügeverfahren des NLBV nicht angeschlossen sind.

Es obliegt den personalbearbeitenden Stellen, die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung gemäß den §§ 1 bis 3 VLT-StV und für die unverzügliche Weiterleitung aller erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen für die Berechnung und Zahlbarmachung der Abfindungsbeträge sowie für die Prüfung und Überwachung des Zahlungseingangs von Abfindungsbeträgen an die für diese Aufgaben zuständigen Stellen im NLBV zu gewährleisten.

Im Einzelnen sind folgende Zuständigkeiten im NLBV zu beachten:

Personaldienststellen, die dem Bezügeverfahren des NLBV angeschlossen sind, informieren unter Beifügung aller erforderlichen Personalunterlagen sowohl im Fall der Abgabe wie der Aufnahme von Beamtinnen und Beamten die jeweilige zuständige Besoldungsstelle des NLBV über den Dienstherrnwechsel zwecks Einstellung oder Aufnahme der Besoldungszahlung.

Darüber hinaus wird bei Dienstherrnwechseln zu einem niedersächsischen Dienstherrn gebeten, das für die Prüfung und Überwachung von eingehenden Abfindungszahlungen zuständige Haushaltsvollzugsreferat (Referat 11) des NLBV direkt über den Dienstherrnwechsel zu informieren. Für diese Information bietet das NLBV auf seiner Internetseite unter www.nlbv.niedersachsen.de im Bereich „Bezüge und Versorgung“/„Besoldung“/„Vordrucke für Personalstellen“ den Vordruck „Mitteilung der Personaldienststelle bei Dienstherrnwechsel nach dem VLT-StV“ an.

Sind Personaldienststellen nicht dem Bezügeverfahren des NLBV angeschlossen, sind folgende Zuständigkeiten zu beachten:

Bei einem Wechsel von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn sind die für die Abfindungsrechnung erforderlichen Unterlagen — in der Regel unter Beifügung der vollständigen Personal- und Besoldungsunterlagen — an das Versorgungsreferat (Referat 23) des NLBV zur Berechnung der Abfindung zu senden.

Bei einem Wechsel von Beamtinnen und Beamten von einem anderen Dienstherrn ist außerdem unverzüglich das für die Prüfung und Überwachung von eingehenden Abfindungszahlungen zuständige Haushaltsvollzugsreferat (Referat 11) des NLBV über den Dienstherrnwechsel zu informieren. Für diese Information bietet das NLBV auf seiner Internetseite unter www.nlbv.niedersachsen.de im Bereich „Bezüge und Versorgung“/„Besoldung“/„Vordrucke für Personalstellen“ den Vordruck „Mitteilung der Personaldienststelle bei Dienstherrnwechsel nach dem VLT-StV“ an.

Die vorzulegenden Unterlagen für die Durchführung der Versorgungslastenteilung müssen insbesondere Informationen enthalten über

- Lebensalter der wechselnden Person,
- ruhegehaltfähige Dienstbezüge,
- Sonderzahlung,
- ruhegehaltfähige Dienstzeiten,
- Dynamisierung und Anpassung von Abfindungsbeträgen gemäß dem VLT-StV,
- geleistete Versorgungszuschläge bei Abordnungen,
- Zeiten einer ruhegehaltfähigen Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
- frühere Dienstherrnwechsel,
- Zeiten bei früheren Dienstherrn, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde,
- gezahlte Abfindungen und erhaltene Erstattungen.

3. Dokumentationen

Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Überprüfung der zustehenden Abfindungsbeträge zu ermöglichen, gehört es zu den Pflichten des abgebenden Dienstherrn, die maßgeblichen Berechnungsparameter für die der Abfindung zugrunde gelegten Bezüge, Dienstzeiten und den Bemessungssatz zu dokumentieren (§ 8 VLT-StV).

Das setzt voraus, dass der für die Berechnung und Zahlbarmachung des Abfindungsbetrages zuständigen Stelle im NLBV alle für die Erstellung der Dokumentation erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Der für die Entgegennahme und Prüfung des Abfindungsbetrages zuständigen Stelle im NLBV sind ebenfalls die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Unterlagen zuzuleiten.

Um dem aufnehmenden Dienstherrn die Prüfung der Dokumentation zu ermöglichen, sind neben der Personalakte auch die jeweiligen Bezügeakten an den neuen Dienstherrn abzugeben.

Wegen der Sonderregelung in § 7 VLT-StV sind die Dokumentationen über Abfindungszahlungen anderer Dienstherrn mit einem Vermerk über den Zahlungseingang zu versehen und in die Personalakte aufzunehmen. Eine Kopie der Dokumentation über gezahlte Abfindungen ist unter Hinweis auf das Datum der Zahlung entsprechend der Aufbewahrungsfristen für Personalakten aufzubewahren.

Um zu gewährleisten, dass zustehende Abfindungen aller der Versorgungslastenteilung unterliegenden Fälle verfolgt und zeitgerecht geltend gemacht werden können, sind zur Gegenkontrolle die obersten Landesbehörden aufgefordert, für sich und den ihnen nachgeordneten Bereich halbjährlich Kontrollmitteilungen über alle Versetzungen in den niedersächsischen Landesdienst zu erstellen und dem Haushaltsvollzugsreferat (Referat 11) des NLBV vorzulegen. Dies gilt sowohl bei Versetzungen von Lehrkräften im Länderaustauschverfahren als auch für den Ländertausch im Polizeibereich und bei Neueinstellungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die zuvor aus dem Dienst eines kirchlichen Dienstherrn entlassen wurden.

Auf die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den abgebenden Dienstherrn wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserlass zu d tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts

Nachrichtlich:
An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Durchführungshinweise
zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag**

RdErl. d. MF v. 10. 7. 2023 — VD3-03709/02 —

— VORIS 20442 —

Bezug: RdErl. v. 5. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 298), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 21. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 1116)
— VORIS 20442 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 wie folgt geändert:
Der Anhang zu Nummer 8.1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„A n h a n g
(zu Nummer 8.1)

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner/Zuständigkeiten für die Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Bund	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
Baden-Württemberg	Land	Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg AG 327 70730 Fellbach	Für grundsätzliche Angelegenheiten: Frau Daniela Weddige Tel. 0711 3426-2715 daniela.weddige@lbv.bwl.de Herr Steffen Haller Tel. 0711 3426-3115 steffen.haller@lbv.bwl.de Für die praktische Abwicklung: Herr Steffen Haller Tel. 0711 3426-3115 steffen.haller@lbv.bwl.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg Beamtenversorgung Postfach 100161 76231 Karlsruhe	Frau Ronja Diebold Tel. 0721 5985-516 r.diebold@kvbw.de
Bayern	Land	Landesamt für Finanzen Dienststelle München Bezugestelle Versorgung 2 Liebigstraße 23 80538 München	Frau Ulrike Bernhardt (Referentin) Tel. 089 7624-1258 ulrike.bernhardt@lff.bayern.de Frau Renate Schwaiger (Arbeitsgruppenleiterin) Tel. 089 7624-1684 renate.schwaiger@lff.bayern.de Frau Christine Gramsl Tel. 089 7624-1295 christine.gramsl@lff.bayern.de Frau Petra Weichselbaumer Tel. 089 7624-1270 petra.weichselbaumer@lff.bayern.de Frau Manuela Wintersberger Tel. 089 7624-1591 manuela.wintersberger@lff.bayern.de Frau Dorothea Brack Tel. 089 7624-1586 dorothea.brack@lff.bayern.de Frau Gudrun Janka Tel. 089 7624-1471 gudrun.janka@lff.bayern.de Frau Silvia Maidl Tel. 089 7624-1499 silvia.maidl@lff.bayern.de
	Kommunalbereich:		
	Landeshauptstadt München	Landeshauptstadt München Personal- und Organisationsreferat HR Kund*innencenter POR 3/32 Versorgung Zentrale Angelegenheiten Rosenheimer Straße 118 81669 München	Herr Michael Friedl (Sachgebietsleiter) Tel. 089 233-30713 Frau Barbara Detterbeck (Mittwoch bis Freitag) Tel. 089 233-30777 Frau Karolina Feigl (Montag bis Freitag vormittags) Tel. 089 233-30593 por332-zav.por@muenchen.de
Stadt Augsburg	Stadt Augsburg — Personalamt — An der blauen Kappe 18 86152 Augsburg	Frau Sandra Pfister Tel. 0821 324-2258 Fax 0821 324-2225 personalamt.stadt@augsburg.de	

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
	Stadt Erlangen	Stadt Erlangen Personal- und Organisationsamt Werner-von-Siemens-Straße 61 91052 Erlangen	Frau Nina Gilbert Tel. 09131 863177 Fax 09131 861279 nina.gilbert@stadt.erlangen.de Frau Sonja Haas Tel. 09131 863177 Fax 09131 861279 sonja.haas@stadt.erlangen.de
	Stadt Fürth	Stadt Fürth Rathaus — Personalamt/ Beamtenangelegenheiten — Königstraße 88 90762 Fürth	Frau Stefanie Singer Tel. 0911 974-1358 Fax 0911 974-1302 versorgung@fuerth.de
	Stadt Nürnberg	Stadt Nürnberg — Personalamt — Versorgung PA/3-2 Theresienstraße 1 90403 Nürnberg	Frau Gabi Grillenberger Tel. 0911 231-2446 Fax 0911 231-8160 gabriele.grillenberger@stadt.nuernberg.de Frau Andrea Hofmann Tel. 0911 231-10381 andrea.hofmann@stadt.nuernberg.de Frau Andrea Baumann Tel. 0911 231-2467 andrea.baumann@stadt.nuernberg.de
	Stadt Regensburg	Stadt Regensburg — Personalamt — D.-Martin-Luther-Straße 3 93047 Regensburg	Herr Grabendorfer Tel. 0941 507-7114 grabendorfer.michael@regensburg.de
	Stadt Würzburg	Stadt Würzburg Fachbereich Personal/Versorgung Rückermainstraße 2 97070 Würzburg	Frau Wehner Tel. 0931 37-2238 Fax 0931 37-3743 personal@stadt.wuerzburg.de
	Alle übrigen bayerischen Kommunen	Bayerische Versorgungskammer Beamtenversorgung Mitgliedschaft und Umlage Denninger Straße 37 81925 München	Herr Käßmann Tel. 089 9235-9823 hkaessmann@versorgungskammer.de Herr Wilhelm Tel. 089 9235-7665 wwilhelm@versorgungskammer.de Herr Müller Tel. 089 9235-9042 chmueller@versorgungskammer.de
Berlin	Land Nur unmittelbare Landesverwaltung (Senatsverwaltungen einschließlich nach- geordneter Behörden, Bezirksverwaltungen)	Landesverwaltungsamt Berlin Fehrbelliner Platz 1 10707 Berlin	Für grundsätzliche Angelegenheiten: Frau Antje Rank Tel. 030 90139-6125 antje.rank@lvwa.berlin.de Für die praktische Abwicklung: Frau Silvia Baar Tel. 030 90139-6202 silvia.baar@lvwa.berlin.de
	Hinweis: Nicht alle Dienstherrn des landesmittelbaren Bereichs (Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts) wickeln die Versorgungslastenteilung über das Landesverwaltungsamt Berlin ab. In diesen Fällen ist der jeweilige Dienstherr zu kontaktieren.		
Brandenburg	Land	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg Lipezker Straße 45 03048 Cottbus	Frau Silke Meindl (Dezernentin) Tel. 0355 865-4200 silke.meindl@zbb.brandenburg.de Frau Mandy Schön (Grundsatzsachbearbeiterin) Tel. 0355 865-4301 mandy.schoen@zbb.brandenburg.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg Rudolf-Breitscheid-Straße 62 16775 Gransee	Frau Jimena Heinol Tel. 03306 7986-3020 jimena.heinol@kvbbg.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Bremen	Land und Stadt- gemeinde Bremen	Performa Nord — Eigenbetrieb des Landes Bremen — Team A 2/2 Schillerstraße 1 28195 Bremen	Herr Thomas Pydde Tel. 0421 3612593 thomas.pydde@performanord.bremen.de Frau Katharina Köpper Tel. 0421 36110992 katharina.koepper@performanord.bremen.de Frau Jacqueline Brinkmann, (nur Schwebefälle § 107 b) Tel. 0421 36179736 jacqueline.brinkmann@performanord. bremen.de
	Für die Stadt- gemeinde Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven, Personalamt — Beamtenversorgung 11/22 — Postfach 21 03 60 27524 Bremerhaven	Frau Martina Hancken Tel. 0471 5902236 beamtenversorgung@magistrat. bremerhaven.de
Hamburg	Land sowie die unter das hamburgische Landes- recht fallenden juris- tischen Personen des öffentlichen Rechts: — HPA (Hamburg Port Authority) — UKE (Universitäts- klinikum Hamburg- Eppendorf)	Zentrum für Personaldienste Normannenweg 36 20537 Hamburg — Grundsätzlich: Fachbereich Beamten- versorgung ZPD 42	Frau Miriam Rathje (Teamleiterin Versorgungslastenteilung u. a.) Tel. 040 428052459 beamtenversorgung@zpd.hamburg.de
		— Sofern Nachversicherungsange- legenheiten betroffen sind (§ 4 Abs. 4 Versorgungslasten- teilungs-Staatsvertrag): ZPD 413 — Nachversicherung	Frau Olga Ruppel Tel. 040 42805-4233 nachversicherung@zpd.hamburg.de
	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Referat 42 — Personal und Recht Steckelhörn 12, 20457 Hamburg	Frau Birgit Rittmeier Tel. 040 42831-1784 birgit.rittmeier@statistik-nord.de
Hessen	Land	Regierungspräsidium Kassel als Pensionsbehörde für Landes- verwaltung	Frau Carola Reis Tel. 0561 1061307 carola.reis@rpks.hessen.de Frau Stephanie Eisenmann Tel. 0561 1061332 stephanie.eisenmann@rpks.hessen.de
	Kommunaler Bereich	Versorgungskasse Darmstadt (einschließlich Stadt Offenbach)	Herr Stefan Görner Tel. 06151 706295 st.goerner@vk-darmstadt.de Frau Sabine Boschmann Tel. 06151 706280 boschmann@vk-darmstadt.de
		Kommunales Dienstleistungs- zentrum Personal und Versorgung Kommunalbeamten-Versorgungs- kasse Nassau, Wiesbaden:	Herr Axel Meilinger Tel. 0611 845504 bvk-festsetzung@kdz-wi.de Frau Elfriede Puscher Tel. 0611 845501 bvk-festsetzung@kdz-wi.de
		Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, Kassel	Frau Ursula Klinger Tel. 0561 97966544 ursula.klinger@kvk-kassel.de
		Main-Taunus-Kreis	Frau Silke Zillat Tel. 06192 2011865 silke.zillat@mtk.org
		Stadt Frankfurt	Frau Julia Zimmer Tel. 069 21249226 11.71@stadt-frankfurt.de Frau Bettina Bekus Tel. 069 21236426 11.71@stadt-frankfurt.de
		Stadt Wiesbaden	Frau Anke Roth-Schütrumpf Tel. 0611 314019 personalbetreuungbeamte + versorgung@ wiesbaden.de
		Stadt Darmstadt	Frau Stefanie Fischer Tel. 06151 133170 stefanie.fischer@darmstadt.de
		Stadt Hanau	Frau Sandra Marka Tel. 06181 295657 sandra.marka@hanau.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
		Stadt Fulda	Frau Cordula Krieger Tel. 0661 1021145 cordula.krieger@fulda.de
Mecklenburg-Vorpommern	Land	Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Postfach 110261 19002 Schwerin	Frau Janhuba Tel. 0385 58849449 jana.janhuba@laf.mv-regierung.de Frau Pünner Tel. 0385 58849443 dagmar.puenner@laf.mv-regierung.de
	Kommunaler Bereich (Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden)	für sämtliche Versorgungsangelegenheiten lautet die Postanschrift: Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern Knooper Weg 71 24116 Kiel	Herr Axel Schröter, Fachbereichsleiter Tel. 0431 5701140 versorgung@vak-sh.de Herr Frank Linde, Teamleiter Umlage und Mitgliederservice Tel. 0431 5701144 frank.linde@vak-sh.de
Niedersachsen	Land Niedersachsen und Niedersächsische Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrenfähigkeit	Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung Referat 11 Auestraße 14 30449 Hannover	Frau Glombik Tel. 0511 9252764 sandra.glombik@nlbv.niedersachsen.de Frau Schniggenfittig Tel. 0511 9252246 karin.schniggenfittig@nlbv.niedersachsen.de
	Stadt Braunschweig	Stadt Braunschweig Fachbereich Zentrale Dienste Postfach 33 09 38023 Braunschweig	Herr Claus Tel. 0531 4702280 andreas.claus@braunschweig.de
	Stadt Göttingen	Stadt Göttingen Fachdienst 11.1 Neues Rathaus Hiroshimaplatz 1-4 37083 Göttingen	Frau Battistini Tel. 0551 4002535 l.battistini@goettingen.de Frau Kellner Tel. 0551 4002377 b.kellner@goettingen.de
	Stadt Hannover	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Personal und Organisation Sachgebiet Beamtenrecht Trammplatz 2 30159 Hannover	Frau Nowak Tel. 0511 16842208 ulrike.nowak@hannover-stadt.de
	Stadt Osnabrück	Stadt Osnabrück Fachbereich Personal und Organisation — Beamtenversorgung — Postfach 4460 49034 Osnabrück	Frau Claas Tel. 0541 3232124 claas@osnabrueck.de Frau Lückener Tel. 0541 3232163 lueckener@osnabrueck.de
	Stadt Wolfsburg	Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Personal Porschestraße 47 a 38440 Wolfsburg	Frau Richter Tel. 05361 282478 marion.richter@stadt.wolfsburg.de
	Städte, Gemeinden, Landkreise im Bereich des ehem. Landes Oldenburg (Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Harpstedt)	Versorgungskasse Oldenburg Beamtenversorgung Nadorster Straße 155 26123 Oldenburg	Frau Hoffrogge Tel. 0441 21895501 hoffrogge@versorgungskasse-oldenburg.de Herr Nappe Tel. 0441 21895503 nappe@versorgungskasse-oldenburg.de
	alle übrigen Städte, Gemeinden, Landkreise	Niedersächsische Versorgungskasse Am Mittelfelde 169 30519 Hannover	Herr Lysk Tel. 0511 87996500 isyan.lysk@nvk.de Herr Freitag Tel. 0511 87996510 oliver.freitag@nvk.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Nordrhein-Westfalen	Land	Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen 40192 Düsseldorf	Herr Gregor Skutella, Teamleiter Tel. 0211 60231010 gregor.skutella@lbv.nrw.de Frau Inna Schwarz, Sachbearbeiterin Tel. 0211 60231965 inna.schwarz@lbv.nrw.de Herr Michael Meinke, Sachbearbeiter Tel. 0211 60232363 michael.meinke@lbv.nrw.de
	Kommunaler Bereich	Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe kvw-Beamtenversorgung Zumsandstraße 12 48145 Münster	Frau Heike Bresgott Tel. 0251 5913995 h.bresgott@kvw-muenster.de Frau Maria Löbbel Tel. 0251 5913950 m.loebbel@kvw-muenster.de
		Rheinische Versorgungskassen — Beamtenpensionen — Mindener Straße 2 50679 Köln	Herr Matthias Herms Tel. 0221 82732739 Fax 0221 82843804 matthias.herms@rvk-koeln.de Herr Michael Strote Tel. 0221 82733074 Fax 0221 82844343 michael.strote@rvk-koeln.de
Einzelne Kommunen regeln ihre Versorgungsangelegenheiten und somit die Durchführung des Staatsvertrages selbst. Dies ist von folgenden Städten hier bekannt (Die Liste kann daher unvollständig sein):			
Stadt Aachen	Stadt Aachen FB 11/110 Adalbertsteinweg 59 52070 Aachen	Frau Gerda Kahlen-Kerenkiewitz Tel. 0241 43211117 versorgung@mail.aachen.de Frau Ute Peltz, Tel. 0241 43211115 versorgung@mail.aachen.de	
Stadt Bielefeld	Stadt Bielefeld Amt für Personal 33597 Bielefeld	Frau Tina Block-Markmann Tel. 0521 51-6215 tina.block-markmann@bielefeld.de Frau Ingrid Hülskötter Tel. 0521 51-6215 ingrid.huelskoetter@bielefeld.de Frau Celina Rolfsmeier Tel. 0521 51-3467 celina.rolfsmeier@bielefeld.de	
Stadt Bottrop	Stadt Bottrop Fachbereich Personal und Organisation (10/1) Postfach 10 15 54 46215 Bottrop	Frau Ellen Gösde Tel. 02041 704272 ellen.goedde@bottrop.de Frau Annabel Golly Tel. 02041 704276 annabel.golly@bottrop.de	
Stadt Dortmund	Stadt Dortmund Personal- und Organisationsamt — 11/4-4 44122 Dortmund	Herr Thorsten Dehmel, Teamleiter Tel. 0231 5024316 tdehmel@stadtdo.de oder beamtenversorgung@stadtdo.de	
Stadt Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Amt 10/54 — Versorgung 40200 Düsseldorf	Herr Volker Eichhorst Tel. 0211 8995866 volker.eichhorst@duesseldorf.de	
Stadt Duisburg	Stadt Duisburg Der Oberbürgermeister Amt für Personal- und Organisationsmanagement 11-21 47049 Duisburg	Frau Humrich Tel. 0203 283-3002 g.humrich@stadt-duisburg.de	
Stadt Essen	Stadt Essen Generelle und Rechtsangelegenheiten für Beamte/innen und Versorgungsempfänger/innen, Disziplinarangelegenheiten Rathaus, Porscheplatz 45121 Essen	Frau Sylvia Krege Tel. 0201 8811236 sylvia.krege@zentraler-service.essen.de	
Stadt Gelsenkirchen	Stadt Gelsenkirchen Referat Personal und Organisation Gabelsbergerstraße 17 45875 Gelsenkirchen	Frau Heike Enßen-Felten Tel. 0209 169-2662 Fax 0209 169-3537 heike.enssen-felten@gelsenkirchen.de	

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
	Stadt Köln	Stadt Köln Personal- und Verwaltungs- management — 113/23 — Willy-Brandt-Platz 3 50679 Köln	Frau Birgitta Abitz Tel. 0221 221-24119 birgitta.abitz@stadt-koeln.de Frau Anja Fedders Tel. 0221 221-22224 anja.fedders@stadt-koeln.de
	Stadt Krefeld	Stadt Krefeld Verwaltungssteuerung und -service St. Töniser Straße 60 47803 Krefeld	Frau Ute Uhrig Tel. 02151 86-1311 ute.uhrig@krefeld.de Frau Elke Goetzens Tel. 02151 86-1308 elke.goetzens@krefeld.de
	Stadt Leverkusen	Stadt Leverkusen FB 11 Personal und Organisation Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen	Herr Lukas Funke Tel. 0214 4061107 11@stadt.leverkusen.de
	Stadt Münster	Stadt Münster Personal- und Organisationsamt 48127 Münster	Frau Heike Pohlmann Tel. 0251 492-1142 pohlmann@stadt.muenster.de
	Stadt Neuss	Stadt Neuss Personalamt — Personalservice — Markt 2 41460 Neuss	Frau Shiva Khameh Var Tel. 02131 902641 shiva.khamehvar@stadt.neuss.de Frau Claudia Jurmann-Meurers Tel. 02131 902604 claudia.jurmann-meurers@stadt.neuss.de
	Stadt Oberhausen	Stadt Oberhausen Fachbereich 4-1-50/Vers. 46042 Oberhausen	Frau Birgit Dreyszas Tel. 0208 8252516 Fax 0208 8255110 birgit.dreyszas@oberhausen.de
	Stadt Remscheid	Stadt Remscheid Der Oberbürgermeister FD 0.11.1 42849 Remscheid	Herr Michael Meyer Tel. 02191 16-2636 michael.meyer@remscheid.de Herr Dieter Schweitzer Tel. 02191 16-3325 dieter.schweitzer@remscheid.de
	Stadt Solingen	Stadt Solingen Personal/Organisation Personalservicedienst Walter-Scheel-Platz 1 42651 Solingen	Frau Claudia Ginsberg Tel. 0212 2902278 c.ginsberg@solingen.de Herr Peter Guth Tel. 0212 2906570 p.guth@solingen.de
	Stadt Witten	Stadt Witten Organisations- und Personalamt Brauckstraße 14 58454 Witten	Herr Markus Schmidt Tel. 02302 581-1548 Frau Nicole Fahrenson Tel. 02302 581-1555 Frau Britta Hannen Tel. 02302 581-1557 versorgung@stadt-witten.de
	Stadt Wuppertal	Stadt Wuppertal Haupt- und Personalamt 404.21 Johannes-Rau-Platz 1 42269 Wuppertal	Frau Janine Wege Tel. 0202 563-6529 janine.wege@stadt.wuppertal.de Frau Claudia Schneider Tel. 0202 563-6264 claudia.schneider@stadt.wuppertal.de Frau Bianca Holstein Tel. 0202 563-6232 bianca.holstein@stadt.wuppertal.de
Rheinland- Pfalz	Land	Landesamt für Finanzen Hoewelstraße 10 56073 Koblenz	Herr Norbert Seyfried Tel. 0261 4933-37199 norbert.seyfried@lff.fin-rlp.de Frau Isabel Lenz Tel. 0261 4933-37340 isabel.lenz@lff.rlp.de Herr Claudio Schell Tel. 0261 4933-37146 claudio.schell@lff.rlp.de Frau Angelika Holzheimer Tel. 0261 4933-37339 angelika.holzheimer@lff.rlp.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
	Kommunaler Bereich	ppa — Pfälzische Pensionsanstalt — Kommunale Versorgungskasse Sonnenwendstraße 2 67098 Bad Dürkheim	Herr Uwe Knauber Tel. 06322 936394 uwe.knauber@ppa-duew.de
		Für die ehemaligen Regierungs- bezirke Koblenz und Trier: Rheinische Versorgungskassen — Beamtenversorgung — Mindener Straße 2 50679 Köln	Herr Michael Strote Tel. 0221 82733074 michael.strote@rvk-koeln.de
		Stadt Koblenz: Stadtverwaltung Koblenz Amt für Personal und Organisation Willi-Hörter-Platz 2 56068 Koblenz	Herr Sascha Zerwas Tel. 0261 1291811 sascha.zerwas@stadt.koblenz.de
		Stadt Ludwigshafen: Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Bereich Personal Bismarckstraße 25 67059 Ludwigshafen	Herr Peter Siegel Tel. 0621 5042455 peter.siegel@ludwigshafen.de
		Stadt Mainz: Stadthaus Große Bleiche Hauptamt Große Bleiche 46/Löwenstraße 1 55116 Mainz	Frau Jeannette Kasper Tel. 06131 122168 jeannette.kasper@stadt.mainz.de
		Stadt Trier: Stadtverwaltung Trier Personalamt Am Austinerhof 54290 Trier	Herr Christopher Burd Tel. 0651 7183110 christopher.burd@trier.de
		Stadt Worms: Stadtverwaltung Worms Personal und Organisation Marktplatz 2 67547 Worms	Herr Mathias Herwig Tel. 06241 8531306 mathias.herwig@worms.de
Saarland	Land	Landesamt für Zentrale Dienste Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle Am Halberg 4 66121 Saarbrücken	Frau Aline Freudenreich, Sachgebietsleiterin Versorgung Tel. 0681 501-6567 a.freudenreich@lzd.saarland.de
	Kommunaler Bereich (Städte, Gemeinden, Landkreise)	Ruhegehalts- und Zusatz- versorgungskasse des Saarlandes Fritz-Dobisch-Straße 12 66111 Saarbrücken	Herr Dennis Körner, Geschäftsbereichsleiter Ruhegehaltskasse Tel. 0681 40003-181 rgk@rzvk-saar.de
Sachsen	Land	Landesamt für Steuern und Finanzen Bezugestelle Dresden Stauffenbergallee 2 01099 Dresden	Frau Heike Kunze, Referatsleiterin Versorgung Tel. 0351 82731800 heike.kunze@lsf.smf.sachsen.de Frau Simone Haaß, Arbeitsgruppenleiterin Tel. 0351 82731820 simone.haass@lsf.smf.sachsen.de Frau Dana Tischer, Sachbearbeiterin Tel. 0351 82731817 dana.tischer@lsf.smf.sachsen.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen Marschnerstraße 37 01307 Dresden	Herr Sebastian Wroblewski Tel. 0351 4401384 bm@kv-sachsen.de
Sachsen- Anhalt	Land	Finanzamt Dessau-Roßlau Bezugestelle Dessau Außenstelle Magdeburg Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg Postanschrift: Postfach 1264 39002 Magdeburg	Frau Ute Breyer, Sachgebietsleiterin Beamtenversorgung Tel. 0391 545-4081 ute.breyer@sachsen-anhalt.de Bearbeitung seit Januar 2023 vollständig beim Finanzamt Dessau-Roßlau

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
	Kommunaler Bereich (Städte, Gemeinden, Landkreise)	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Carl-Miller-Straße 7 39112 Magdeburg	Frau Döffinger, Sachgebietsleiterin Beamtenversorgung Tel. 0391 625 70-641 beamtenangelegenheiten@ kvsa.magdeburg.de Frau Wöllmer Tel. 0391 62570-647 Fax 0391 62570-347 beamtenangelegenheiten@ kvsa.magdeburg.de
Schleswig- Holstein	Land	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein Gartenstraße 6 24103 Kiel	Frau Andrea Schlüter, Sachgebietsleitung Tel. 0431 988-8520 Fax 0431 988-6318520 andrea.schlueter@dlzp.landsh.de Herr Maik Nippert, Sachbearbeitung Buchstabe: A—J Tel. 0431 988-9640 Fax 0431 988-6319640 maik.nippert@dlzp.landsh.de Frau Martina Hanek, Sachbearbeitung Buchstabe K—Z Tel. 0431 988-8571 Fax 0431 988-6318571 martina.hanek@dlzp.landsh.de
	Kommunaler Bereich	Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein Knooper Weg 71 24116 Kiel	Herr Axel Schröter, Fachbereichsleiter Tel. 0431 5701140 versorgung@vak-sh.de Herr Frank Linde, Teamleiter Umlage und Mitgliederservice Tel. 0431 5701144 frank.linde@vak-sh.de
	Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne sonstige bzw. kommunale Dienstherren ihre Bezügezahlungen nicht über die o.a. Einrichtungen abwickeln. Hier wäre der Kontakt ggf. gesondert mit der jeweiligen Dienststelle zu knüpfen.		
Thüringen	Land	Thüringer Landesamt für Finanzen — Abteilung Bezüge — Leipziger Straße 71 99085 Erfurt	Frau Brigitta Hering Tel. 0361 573633-785 brigitta.hering@tlf.thueringen.de Frau Anja Trautvetter Tel. 0361 573633-696 anja.trautvetter@tlf.thueringen.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Thüringen Steile Hohle 6 06556 Artern	Frau Anika Himsl Tel. 03466 336423 Fax 03466 336425 a.himsl@kvt-zvk.de“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**Satzung der Stiftung des Landes Niedersachsen
für berufliche Rehabilitation****Bek. d. MS v. 27. 7. 2023 — Z/4.21-01534 —**

Die vom Stiftungsrat der Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation am 23. 6. 2023 beschlossene Satzungsänderung wurde vom MS am 27. 7. 2023 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 1 NStiftG in der folgenden Fassung (**Anlage**) genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 29/2023 S. 585

Anlage**Satzung der Stiftung des Landes Niedersachsen
für berufliche Rehabilitation****§ 1****Namen, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Pyrmont.

§ 2**Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung dient der Teilhabe benachteiligter Menschen am Leben in der Gesellschaft und dabei vor allem der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne der Sozialgesetzgebung. Der Stiftungszweck wird bis zur Übernahme der Aufgaben durch die Tochtergesellschaft gemäß Satz 4 insbesondere durch Unterhaltung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation verwirklicht. Dabei wirkt die Stiftung mit den hierzu berufenen Stellen zusammen. Die Unterhaltung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wird nach Gründung und Ausgliederung des operativen Geschäfts des Berufsförderungswerks von einer gemeinnützigen, gesellschaftsvertraglich auf einen dem Stiftungszweck entsprechenden Zweck und Unternehmensgegenstand verpflichteten Tochtergesellschaft der Stiftung unter Beteiligung der Stiftung „Berufsförderungswerk Goslar“ als Mitgesellschafter mit gleichen Rechten betrieben. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und wird ab dem Zeitpunkt der Gründung und nach Ausgliederung des operativen Geschäfts durch die ideelle und finanzielle Förderung der Tochtergesellschaft [Firma der zu errichtenden gGmbH] durch die Beschaffung von Mitteln als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklicht.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3**Erfüllung des Stiftungszwecks**

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigen. Auf die Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4**Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Gegenständen, deren Übereignung oder Übertragung in der Stiftungsurkunde zugesichert ist. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5**Erträge und Spenden**

Alle Mittel der Stiftung (Erträge und Spenden) sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung ge-

nannten Zwecke zu verwenden. Jedoch können Erträge der Stiftung auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6**Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a) Vorstand,
- b) Stiftungsrat.

§ 7**Vorstand**

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden von einem oder zwei Vorständen geführt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, die Stiftung gemäß § 26 BGB zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit der INN-tegrativ gGmbH, Hannover (HRB 215019) und der Stiftung „Berufsförderungswerk Goslar“, Goslar (HRA 201968) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand unterliegt der Weisung des Stiftungsrates. Das Nähere bestimmt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt sowie abberufen und stehen zur Stiftung in einem Auftragsverhältnis, das durch die Abberufung endet; das Auftragsverhältnis ist unentgeltlich, sofern der Vorstand zugleich Geschäftsführer der Tochtergesellschaft (§ 2 Abs. 1) ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder unterliegen dem Weisungsrecht des Stiftungsrates, dem sie gemäß § 666 BGB auskunfts- und rechenschaftspflichtig über ihre Tätigkeit einschließlich einer solchen als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft (§ 2 Abs. 1) sind; dabei wird der Stiftungsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 8**Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von dem für Soziales zuständigen Niedersächsischen Ministerium und ein weiteres Mitglied vom Niedersächsischen Kultusministerium bestellt und von der Stiftung berufen. Je ein weiteres Mitglied wird von der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. vorgeschlagen und von der Stiftung berufen. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder scheiden aus dem Stiftungsrat aus, wenn sie von der benennenden Institution zurückgerufen werden oder aus dieser Institution ausscheiden.

(2) Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Ihm obliegt außerdem

- a) Bestimmung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) Billigung des Wirtschaftsplans,
- e) Billigung der der Stiftungsbehörde nach § 11 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vorzulegenden Unterlagen,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung (§ 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes),
- g) Beschlussfassung, welche Stiftungsratsmitglieder in die Gesellschafterversammlung und welche Stiftungsratsmitglieder und ggf. sonstige Personen in den Hauptausschuss (Beirat) der Tochtergesellschaft (§ 2 Abs. 1) entsandt werden und durch wen sie im Verhinderungsfall vertreten werden. Dem Stiftungsrat bleibt es vorbehalten, die Beschlüsse über die zu entsendenden Stiftungsratsmitglieder und Personen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abzuändern,

- h) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft (§ 2 Abs. 1) bezüglich der Bestellung eines Geschäftsführers und das Verlangen gegenüber der Gesellschafterversammlung nach dessen Abberufung sowie Begründung, Änderung und Beendigung des Auftragsverhältnisses nach § 7 Abs. 2; dabei wird der Stiftungsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten,
- i) Überwachung der Vorstandstätigkeit,
- j) Entscheidung über Art und Weise der ideellen und finanziellen Förderung der Tochtergesellschaft nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und der steuerlichen Erfordernisse.

(3) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Soziales zuständigen Niedersächsischen Ministeriums. Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Eine Sitzung kann ausschließlich mit persönlicher Anwesenheit oder ausschließlich mit virtueller bzw. fernmündlicher Anwesenheit (Videokonferenz, Telefonkonferenz, etc.) oder mit einer gemischten Form aus persönlicher und virtueller bzw. fernmündlicher Anwesenheit durchgeführt werden. Eine ausschließlich virtuelle bzw. fernmündliche oder eine gemischte Form der Sitzung bedarf einer Einverständniserklärung sämtlicher Mitglieder in Textform. Über die Durchführungsform einer Versammlung entscheidet der Vorstand.

(5) Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorstand formlos einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn ein Mitglied es unter Angabe von Gründen verlangt. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil, es sei denn, es wird über sie betreffende Angelegenheiten verhandelt. Über die Sitzungen ist eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder für das jeweilige Berufsförderungswerk einen Beirat, der sie in Fragen der Teilhabe berät und unterstützt. In die Fachbeiräte sollen insbesondere Vertreter der Rehabilitationsträger, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und kommunaler Gebietskörperschaften berufen werden. Die Vorstandsmitglieder unterrichten die Fachbeiräte mindestens jährlich über die Arbeit der Berufsförderungswerke und Grundsatzfragen der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Rehabilitation.

(7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9

Erlöschen der Stiftung

Im Fall des Erlöschens der Stiftung sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an das Land Niedersachsen. Der Anfallberechtigte darf dieses Vermögen nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vornehmlich zur Hilfe für behinderte Menschen, verwenden.

§ 10

Prüfungsrecht

Dem Niedersächsischen Landesrechnungshof steht das Prüfungsrecht nach § 104 LHO zu.

§ 11

Veröffentlichung der Satzung

Diese Satzung und ihre künftigen Änderungen werden im Amtsblatt der Stiftungsbehörde veröffentlicht.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft und ersetzt die Satzung in der letzten Fassung vom 5. 4. 2005, zuletzt geändert am 27. 7. 2018.

—

**Verfahren zum Nachweis der Fachkunde
außerhalb einer ärztlichen Weiterbildung
oder Fortbildung nach der NiSV**

RdErl. d. MS vom 27. 7. 2023

— 401.2-40300/9/2/1/1 —

— **VORIS 21069** —

Bezug: RdErl. v. 10. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1400)
— VORIS 21069 —

Der Bezugserlass wird mit Ablauf des 31. 12. 2023 aufgehoben.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen

— Nds. MBl. Nr. 29/2023 S. 586

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz
bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern
und Kultureinrichtungen
(Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)**

**Gem. Erl. d. MU u. d. MWK v. 9. 8. 2023
— 52-29900/3/100 —**

— VORIS 28010 —

Bezug: Gem. Erl. v. 16. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1492)
— VORIS 28010 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 9. 8. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1.1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ ein Komma und die Worte „eine Bürgerenergiegenossenschaft“ eingefügt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1.1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Worte „mit Eintrag in das Handelsregister oder in die Handwerksordnung“ eingefügt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 3.2.4 angefügt:

„3.2.4 Für Anlagen, die gleichzeitig nach dem EEG 2023 oder vorherigen Fassungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden, es sei denn, diese Anlagen werden gegenüber dem öffentlichen Netz abgeregelt oder der Antragsteller erklärt seinen rechtsverbindlichen Verzicht auf die Förderung nach dem EEG 2023 oder vorherigen Fassungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.“
3. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.4.1 wird der folgende siebte Spiegelstrich eingefügt:

„— Nach der De-minimis-Verordnung ein Beihilfebetrag bis zu 200 000 EUR über einen Zeitraum von drei Steuerjahren.“
 - b) Nummer 5.4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „10 Prozentpunkt“ durch die Angabe „10 Prozentpunkte“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende fünfte Spiegelstrich eingefügt:

„— Nach der De-minimis-Verordnung ein Beihilfebetrag bis zu 200 000 EUR über einen Zeitraum von drei Steuerjahren.“
 - c) In Nummer 5.4.3 wird der folgende dritte Spiegelstrich eingefügt:

„— Nach der De-minimis-Verordnung ein Beihilfebetrag bis zu 200 000 EUR über einen Zeitraum von drei Steuerjahren.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
Wirtschaftsverbände
Sozialverbände
Kammern
Landschaften und Landschaftsverbände
Arbeitskreis niedersächsischer Kulturverbände

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Eva Meldau Krebs Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 5. 7. 2023
— 11741-E36 —

Mit Schreiben vom 4. 7. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Testaments der verstorbenen Eva Meldau vom 21. 10. 2020 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Eva Meldau Krebs Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß den §§ 80, 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Eva Meldau Krebs Stiftung
Mispelweg 15
30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 29/2023 S. 588

Anerkennung der „TUTOR & TEXTOR-STIFTUNG“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 7. 2023
— 11741-T 23 —

Mit Schreiben vom 7. 7. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 3. 2023 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „TUTOR & TEXTOR-STIFTUNG“ mit Sitz in Lehrte gemäß §§ 80, 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Tier-schutzes in Nebenerwerbsbetrieben der Land- und Forstwirtschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

TUTOR & TEXTOR-STIFTUNG
c/o Curt Weber
Königsberger Straße 60
31275 Lehrte.

— Nds. MBl. Nr. 29/2023 S. 588

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Aufhebung der Stiftung „GeBe - Gemeinsam Bewegen“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 27. 7. 2023
— ArL LG.07-11741/427 —

Mit Schreiben vom 20. 6. 2023 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der Stiftung „GeBe - Gemeinsam Bewegen“ mit Sitz in Hemmoor gemäß § 7 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

GeBe - Gemeinsam Bewegen
c/o Frau Christa Martens
Bertha-von-Suttner-Allee 23
21614 Buxtehude.

— Nds. MBl. Nr. 29/2023 S. 588

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der Stiftung „Hehemann Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 31. 7. 2023
— 2.06-11741-16 (107) —

Mit Schreiben vom 28. 7. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 26. 4. 2023 mit Satzung vom 9. 5. 2023 die Stiftung „Hehemann Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Stifter, der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge der Stifter und der in gültiger Ehe lebenden Ehepartner der Stifter.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hehemann Stiftung
c/o Herrn André Hehemann
Moltkestraße 7
49076 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 29/2023 S. 588

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Widmung
und Entwidmung von Deichen im Bereich
der Elbniederung zwischen Hamburg
und Schnackenburg**

Vom 31. 7. 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg vom 8. 12. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1269), wird wie folgt geändert:

In der Kategorie „Hochwasserdeiche“ wird unter Nr. 4 der Teilsatz „Elbdeich vom Straßendamm B 404 a (Staustufe Geesthacht)“ durch den Teilsatz „Elbdeich vom westlichen Anschluss des Deiches an das Gebäude des Mündungssperrtors des Elbe-Seiten-Kanal (Nordwert: 5914323, Ostwert: 32599910)“ ersetzt.

§ 2

§ 3 der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg vom 8. 12. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1269), wird wie folgt geändert:

In der Kategorie „Hauptdeiche“ wird unter Nr. 2 der Teilsatz „bis zum Straßendamm B 404 a (Staustufe Geesthacht)“ durch den Teilsatz „bis zum westlichen Anschluss des Deiches an das Gebäude des Mündungssperrtors des Elbe-Seiten-Kanal (Nordwert: 5914323, Ostwert: 32599910)“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 31. 7. 2023

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Heinrich

— Nds. MBl. Nr. 29/2023 S. 589

Stellenausschreibung

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** und sein Geschäftsbereich sind für eine Vielzahl unterschiedlichster Themen zuständig, die die Menschen in Niedersachsen täglich bewegen. Zu den Fachaufgaben des ML gehören neben der Ernährung und Landwirtschaft auch der Tierschutz, die Tiergesundheit, der Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit sowie die Landesplanung, Raumordnung, die Forst- und Jagdwirtschaft.

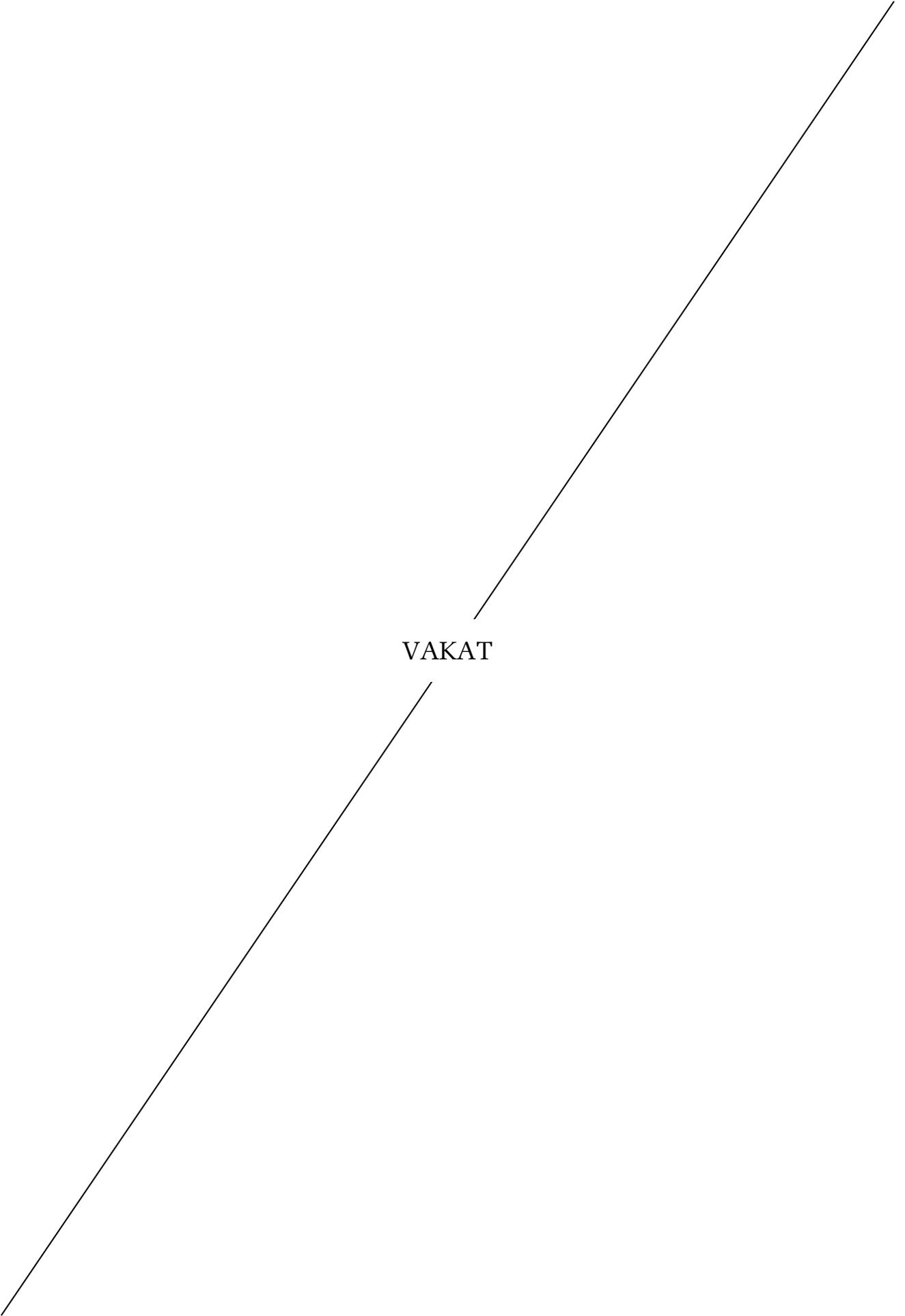
Zur Verstärkung unseres Teams im **Referat 304 „EU-Grundsatzangelegenheiten, Innovationsförderung, Ernährungsnotfallvorsorge“** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als

wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlichen Mitarbeiter (w/m/d).

Es handelt sich um **zwei** befristet zu besetzende Arbeitsplätze. Die Einstellung ist an das Projekt „Staatliche und privatwirtschaftliche Akteure in der kritischen Infrastruktur Ernährung. Erarbeitung innovativer Kooperations- und Entscheidungssysteme für den Krisenfall (Kurzform KRITIS-ENV).“ gebunden.

Das Projekt beginnt voraussichtlich am 1. 11. 2023 und ist für die Dauer von drei Jahren angelegt. Der Dienort ist Hannover. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von Ihrer fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 13 TV-L.

Weitere Informationen zum ML und zu den ausgeschriebenen Stellen finden Sie im Karriereportal Niedersachsen unter <https://jobs.nds.de/ML>.



VAKAT

